



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Johanna Werner-Muggendorfer, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Alexandra Hiersemann, Dr. Christoph Rabenstein, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz** und **Fraktion (SPD)**

Endlich handeln! – Situation von Asylsuchenden in Bayern verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Es wird eine dritte Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Bayern geschaffen. Die Planungen hierzu werden umgehend aufgenommen.
2. Der Verbleib in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen wird auf maximal drei Monate begrenzt.
3. Der anschließende Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften wird auf maximal zwölf Monate begrenzt. Die schnellstmögliche Unterbringung in Einzelunterkünften wird als Ziel festgelegt.
4. Es werden Einrichtungen für Personengruppen mit besonderen Bedarfen wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, traumatisierte Flüchtlinge, Familien mit Kindern und alleinerziehende Frauen mit Kindern in ausreichender Zahl geschaffen.
5. Die Landkreise, Städte und Gemeinden erhalten durch die Staatsregierung Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Unterkünften für Asylbewerber. Die Immobilien Freistaat Bayern wird in diesem Zusammenhang insbesondere Gelegenheiten zum Erwerb adäquater Liegenschaften in Zukunft konsequent nutzen. Die im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eingerichtete Clearingstelle für die Beratung von Kommunen bei allen Fragen zur Unterbringung von Asylsuchenden ist so auszugestalten, dass sie eine angemessene Unterstützung bietet.
6. Der Freistaat Bayern stellt Mittel in ausreichendem Umfang für eine bedarfsdeckende Asylsozialberatung zur Verfügung. Ein flächendeckendes Beratungsangebot muss auch für Asylsuchende geschaffen werden, die dezentral untergebracht sind.

7. Die Ausgabe von Essenspaketen wird umgehend und ausnahmslos durch Geldleistungen ersetzt.
8. Asylsuchende erhalten die Möglichkeit, sich frei auch außerhalb des Bezirks, in dem sich der ihnen zugewiesene feste Aufenthaltsort befindet, zu bewegen.
9. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird für Asylsuchende erleichtert, indem die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Regel wird.
10. Sprachkurse für Asylsuchende sind flächendeckend anzubieten.

Begründung:

Die Erstaufnahmeeinrichtungen in Zirndorf und München haben nicht die Kapazität, um eine ordnungsgemäße und menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber zu gewährleisten. Die Einrichtungsleitungen berichten von massiver Überbelegung und einem dadurch bedingten Anstieg des sozialen Stresses unter den Bewohnern und einer steigenden Belastung für die Beschäftigten. Die Prognosen zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen lassen befürchten, dass mit einer Entspannung der Lage in den kommenden Jahren nicht zu rechnen ist. Vielmehr ist von einem weiteren Zuwachs auszugehen. Deshalb müssen dringend zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, um die überfüllten Erstaufnahmeeinrichtungen in Bayern zu entlasten und so die Möglichkeit der menschenwürdigen Unterbringung zu schaffen.

Die Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften muss so gering wie möglich gehalten werden, da die Situation in den überfüllten Einrichtungen für die Asylsuchenden teilweise unerträglich ist. Eine Einzelunterbringung ermöglicht dagegen ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, traumatisierte Flüchtlinge, Familien mit Kindern und alleinerziehende Frauen mit Kindern befinden sich in besonderen Situationen, die mit speziellen Bedürfnissen verbunden sind. Diesen kann nur in spezifischen Einrichtungen Rechnung getragen werden. Die Staatsregierung befindet sich zwar mit der Schaffung von vier Aufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Augsburg, München, Regensburg und Zirndorf nun endlich auf dem richtigen Weg, allerdings muss dieser Weg konsequent weiter beschritten werden, indem auch für andere Personengruppen eigene Ein-

richtungen geschaffen werden. Zudem ist die Aufenthaltsdauer für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen auf maximal acht Wochen zu beschränken. Nachfolgend muss eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen.

Die Kommunen dürfen bei der Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten nicht alleine gelassen werden. Der Freistaat steht hier in der Pflicht. Denn die Unterbringung von Asylsuchenden ist grundsätzlich keine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, sondern eine staatliche Aufgabe.

Die Asylsozialberatung ist nach wie vor unterfinanziert und mit zu wenig Personal ausgestattet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, auch um die Situation vor Ort zu verbessern, indem eine flächendeckende Asylsozialberatung das Zusammenleben von Asylsuchenden und Ortsansässigen erleichtert und so die Akzeptanz von Flüchtlingsunterkünften bei der Bevölkerung erhöht. Die Förderung dieser Aufgabe ist keine freiwillige Leistung des Freistaats, sondern gehört zu den staatlichen Aufgaben.

Die Ausgabe von Essenspaketen beeinträchtigt u.E. das Recht auf Selbstbestimmung von Flüchtlingen. Eine solche Bevormundung ist weder menschenwürdig noch kultursensibel. Zudem ist mit der Ausgabe von Essens- und Hygienepaketen ein enormer Ver-

waltungsaufwand verbunden, aus dem unnötige Kosten für die öffentliche Hand entstehen. Daher sollte Bayern der Praxis in der Mehrzahl der anderen Bundesländer folgen und das Sachleistungs- durch das Geldleistungsprinzip ersetzen.

In keinem anderen Bundesland außer in Sachsen wird u.E. die Residenzpflicht so rigide ausgelegt wie in Bayern. Es ist nicht einzusehen, warum die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden an der Bezirksgrenze enden sollte. Daher ist die Reisefreiheit mindestens auf das Gebiet des gesamten Freistaats auszuweiten.

Es gibt keinen überzeugenden Grund dafür, dass Asylsuchenden nach § 61 des Asylverfahrensgesetzes für einen Zeitraum von neun Monaten die Möglichkeit verwehrt wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Denn die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt selbstständig verdienen zu können, ist unabdingbarer Bestandteil eines menschenwürdigen Lebens. Daher sollte das Arbeitsverbot nur für die Dauer des Erstaufnahmeverfahrens gelten, das maximal drei Monate andauert.

Eine essentielle Voraussetzung für eine gelingende Integration ist die Beherrschung der Landessprache. Daher sollte das Angebot von Deutschkursen für Asylsuchende ausgeweitet werden.